

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. November 2002 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol

A. Problem und Ziel

Auf der Grundlage von Artikel 43 Abs. 1 des Europol-Übereinkommens vom 26. Juli 1995 (BGBl. 1997 II S. 2150; 2002 II S. 2138) ist am 28. November 2002 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Protokoll (ABl. EG Nr. C 312 S. 2) zur Änderung bestehender und Einfügung neuer Artikel jenes Übereinkommens und zur Änderung des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokoll – BGBl. 1998 II S. 974) unterzeichnet worden, das die Teilnahme von Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen ermöglicht. Das Protokoll muss von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden.

B. Lösung

Durch Vertragsgesetz werden die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Protokolls geschaffen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 26. 09. 03

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Kosten, die für erforderliche personelle und organisatorische Maßnahmen aufgrund der Kompetenzerweiterung Europol's anfallen, sind noch nicht bezifferbar. Sie werden, ebenso wie die laufenden Betriebskosten, durch Haushaltsbeiträge der Mitgliedstaaten gedeckt. Der durch den Bund zu leistende deutsche Anteil liegt bei 23,82 Prozent.

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

15. 08. 03

In – R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 28. November 2002
zur Änderung des Europol-Übereinkommens
und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol,
die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren
und die Bediensteten von Europol

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. November 2002 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu dem Protokoll vom 28. November 2002
zur Änderung des Europol-Übereinkommens
und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol,
die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren
und die Bediensteten von Europol****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 28. November 2002 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) – BGBl. 1997 II S. 2150 – und des Protokolls vom 19. Juni 1997 über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (BGBl. 1998 II S. 974) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die Kosten, die für erforderliche personelle und organisatorische Maßnahmen aufgrund der Mandatserweiterung anfallen, sind noch nicht bezifferbar. Sie werden, ebenso wie die laufenden Betriebskosten, durch Haushaltsbeiträge der Mitgliedstaaten gedeckt. Der durch den Bund zu leistende deutsche Anteil liegt bei 23,82 Prozent.

**Protokoll
zur Änderung des Übereinkommens
über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)
und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol,
die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren
und die Bediensteten von Europol**

Die Hohen Vertragsparteien dieses Protokolls und die Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind,

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2002 –

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Europäische Union ermöglicht der Rat es Europol, die Vorbereitung spezifischer Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams mit Vertretern von Europol in unterstützender Funktion, zu erleichtern und zu unterstützen und die Koordinierung und Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen zu fördern.
2. Über diese Teilnahme von Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen müssen Vorschriften festgelegt werden. Darin sollte die Rolle der Europol-Bediensteten in diesen Ermittlungsgruppen, der Informationsaustausch zwischen Europol und der gemeinsamen Ermittlungsgruppe sowie die außervertragliche Haftung für Schäden, die von an diesen Ermittlungsgruppen teilnehmenden Europol-Bediensteten verursacht werden, geregelt werden.
3. Nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union müssen Maßnahmen festgelegt werden, die es Europol ermöglichen, sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren.
4. Das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol sollte dahin gehend geändert werden, dass die Immunität der Bediensteten von Europol hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und/oder der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen sich nicht auf ihre Tätigkeiten als Teilnehmer an gemeinsamen Ermittlungsgruppen erstreckt –

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1

Das Europol-Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 werden folgende Nummern hinzugefügt:
 - „6. gemäß Artikel 3a in unterstützender Funktion an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilzunehmen;
 7. gemäß Artikel 3b sich an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren.“

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

- a) „Artikel 3a
Teilnahme an
gemeinsamen Ermittlungsgruppen

(1) Europol-Bedienstete können in unterstützender Funktion an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen, einschließlich an jenen, die nach Artikel 1 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen¹⁾ oder nach Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingesetzt werden, sofern diese Gruppen Ermittlungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen führen, für die Europol gemäß Artikel 2 zuständig ist. Europol-Bedienstete können nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erfolgt, und gemäß der in Absatz 2 genannten Vereinbarung an allen Tätigkeiten mitwirken und gemäß Absatz 3 Informationen mit allen Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe austauschen. Sie nehmen jedoch nicht an der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen teil.

(2) Die verwaltungstechnischen Modalitäten der Teilnahme von Europol-Bediensteten an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe werden in einer zwischen dem Direktor von Europol und den zuständigen Behörden der an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligten Mitgliedstaaten zu treffenden Vereinbarung festgelegt, wobei auch die nationalen Stellen einbezogen werden. Die Regeln für derartige Vereinbarungen werden vom Verwaltungsrat von Europol mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt.

(3) Die Europol-Bediensteten führen ihre Aufgaben unter der Leitung des Gruppenleiters unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen durch.

(4) Gemäß der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vereinbarung können Europol-Bedienstete mit den Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe direkt Verbindung aufnehmen und nach diesem Übereinkommen Informationen aus einer der in Artikel 6 aufgeführten automatisierten Informationssammlungen an die Mitglieder und entsandten Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe weitergeben. Wird direkt Verbindung aufgenommen, so werden die nationalen Stellen der in der Gruppe vertretenen Mitgliedstaaten sowie die Mitgliedstaaten, von denen die Informationen stammen, von Europol hiervon gleichzeitig unterrichtet.

(5) Informationen, die ein Europol-Bediensteter im Rahmen seiner Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit Zustimmung und unter Verantwortung des Mitgliedstaats, der die betreffende Information zur Verfügung gestellt hat, erlangt, dürfen nach den in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen in eine der automatisierten Informationssammlungen eingegeben werden.

(6) Europol-Bedienstete unterliegen bei Einsätzen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach diesem Artikel in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Einsatzmitgliedstaates, die auf Personen mit vergleichbaren Aufgaben Anwendung finden.

1) ABI. Nr. L 162 vom 20. 6. 2002 S. 1.“

b) „Artikel 3b
Ersuchen von Europol um
Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen

(1) Die Mitgliedstaaten sollten etwaige Ersuchen von Europol um die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen in speziellen Fällen unverzüglich bearbeiten und diese Ersuchen in angemessener Weise prüfen. Europol sollte darüber informiert werden, ob die Ermittlungen, die Gegenstand des Ersuchens sind, eingeleitet werden.

(2) Entscheiden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, einem Ersuchen von Europol nicht stattzugeben, so setzen sie Europol von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis, es sei denn, sie können eine solche Begründung insofern nicht liefern, als dies

- i) wesentliche nationale Interessen im Bereich der Sicherheit beeinträchtigen würde oder
- ii) den reibungslosen Gang laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährden würde.

(3) Die Antworten auf Ersuchen von Europol um die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen in speziellen Fällen sowie die Unterrichtung von Europol über die Ergebnisse der Ermittlungen werden über die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen des Europol-Übereinkommens sowie den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt.

(4) Europol unterrichtet Eurojust auf der Grundlage eines mit Eurojust zu schließenden Kooperationsabkommens über jedes Ersuchen um Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen.“

c) „Artikel 39a
Haftung bei Teilnahme von Europol
an gemeinsamen Ermittlungsgruppen

(1) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet Europol-Bedienstete, die nach Artikel 3a in diesem Mitgliedstaat im Einsatz sind, bei ihrer Mitwirkung an operativen Maßnahmen Schaden verursacht haben, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(2) Sofern der betroffene Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart, erstattet Europol diesem Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser wegen eines Schadens nach Absatz 1 an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat. Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem Mitgliedstaat und Europol über den Grundsatz oder den Betrag dieser Erstattung sind an den Verwaltungsrat zu verweisen, der mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.“

3. In Artikel 28 Absatz 1 werden folgende Nummern hinzugefügt:

- „1a. legt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Vorschriften für die verwaltungstechnische Handhabung der Teilnahme von Europol-Bediensteten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen fest (Artikel 3a Absatz 2),“

„21a. entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitgliedstaat und Europol bezüglich der Haftung bei der Teilnahme Europols an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Artikel 39a),“.

Artikel 2

In Artikel 8 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 wird die Immunität gemäß Absatz 1 Buchstabe a nicht für Amtshandlungen gewährt, die in Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3a des Übereinkommens bei Teilnahme von Europol-Bediensteten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen vorgenommen werden.“

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Protokolls erforderlich sind.

(3) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Mitgliedstaat, der am Tag der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Notifizierung als Letzter vornimmt, in Kraft.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen, wenn dieses zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunden zum Europol-Übereinkommen nach Artikel 46 des Europol-Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist.

(2) Die Beitrittsurkunden zu diesem Protokoll werden gleichzeitig mit den Beitrittsurkunden zum Europol-Übereinkommen gemäß dessen Artikel 46 hinterlegt.

(3) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Protokolls in der Sprache des beitretenden Staates ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden Mitgliedstaat, der ihm beitrifft, am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls gemäß Artikel 3 Absatz 3 in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des Zeitraums nach Artikel 46 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Tritt dieses Protokoll nach Artikel 3 Absatz 3 in Kraft, bevor der Zeitraum gemäß Artikel 46 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens abgelaufen ist, aber nachdem die Beitrittsurkunde gemäß Absatz 2 hinterlegt wurde, so tritt der Mitgliedstaat, der ihm beitrifft, dem Europol-Übereinkommen nach Artikel 46 des Europol-Übereinkommens in der gemäß diesem Protokoll geänderten Fassung bei.

Artikel 5

(1) Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Denkschrift

A. Allgemeines

Das Protokoll vom 28. November 2002 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und des Europol-Immunitätenprotokolls ändert die Artikel 3 und 28 des Europol-Übereinkommens und fügt die Artikel 3a, 3b und 39a in dieses Übereinkommen ein. Es sieht weiterhin eine Änderung des Artikels 8 des Europol-Immunitätenprotokolls vor.

Mit dem Protokoll wird der Artikel 30 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union umgesetzt, der fordert, dass Europol die Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen ermöglicht werden muss und dass Maßnahmen festgelegt werden sollen, die es Europol erlauben, sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren.

Die bestehenden Regelungen über die Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten werden durch die Neuregelung nicht verändert und haben Vorrang.

B. Besonderes

1. Artikel 1 Nr. 1 des Protokolls

Die in Artikel 3 Abs. 1 des Europol-Übereinkommens hinzugefügten Nummern 6 und 7 erweitern die Aufgaben von Europol um die Möglichkeit, an gemeinsamen Ermittlungsgruppen in unterstützender Funktion teilzunehmen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu ersuchen, Ermittlungen in bestimmten Fällen vorzunehmen und zu koordinieren. Damit wird Artikel 30 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union umgesetzt, der diese Erweiterung der Aufgaben Europols innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam fordert.

Im Einzelnen wird der Umfang dieser Aufgaben unter Artikel 1 Nr. 2 des Protokolls durch die neu eingefügten Artikel 3a und 3b des Europol-Übereinkommens geregelt.

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des Protokolls

2.1 Artikel 3a Abs. 1 Europol-Übereinkommen

Der neue Artikel 3a Abs. 1 des Europol-Übereinkommens regelt die Teilnahme sowie die Befugnisse der Europol-Bediensteten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Danach können Europol-Bedienstete an gemeinsamen Ermittlungsgruppen nach Artikel 1 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) und an gemeinsamen Ermittlungsgruppen nach Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU (ABl. EG Nr. C 197 S. 1) teilnehmen. Eine Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen der Mitgliedstaaten, die außerhalb des Rechtsrahmens der o. a. Rechtsakte eingerichtet werden, ist ebenfalls möglich. Voraussetzung für eine Teilnahme ist, dass die durch die Gruppe geführten Ermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten stehen, für die Europol zuständig ist.

Grundsätzlich können Europol-Bedienstete nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Einsatz der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erfolgt,

unterstützend an allen Tätigkeiten der Ermittlungsgruppe mitwirken. Die Unterstützung kann allerdings nur im Rahmen der bestehenden Aufgaben Europols nach Artikel 3 Abs. 1 des Europol-Übereinkommens erfolgen, also insbesondere durch Sammeln, Zusammenstellen, Analysieren und Zurverfügungstellen von Informationen. Dazu können sie bei allen Handlungen der Ermittlungsgruppe anwesend sein. Europol-Bedienstete dürfen dagegen selbst keine Zwangsmaßnahmen ergreifen. Von dem Begriff „Zwangsmaßnahmen“ sind alle strafprozessualen Maßnahmen umfasst, mit denen in Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird, also nicht nur Festnahmen und Ähnliches, sondern z. B. auch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach der StPO. Die verwaltungstechnischen Einzelheiten der Mitarbeit von Europol-Bediensteten in gemeinsamen Ermittlungsgruppen werden in der zwischen dem Europol-Direktor und dem jeweiligen Mitgliedstaat abzuschließenden Vereinbarung nach Artikel 3a Abs. 2 des Europol-Übereinkommens geregelt. Der notwendige direkte Informationsaustausch zwischen den Europol-Bediensteten und den anderen Mitgliedern der Ermittlungsgruppe ist nach Maßgabe des Artikels 3a Abs. 4 und 5 des Europol-Übereinkommens möglich.

2.2 Artikel 3a Abs. 2 Europol-Übereinkommen

Der Europol-Direktor vereinbart mit den zuständigen Behörden der an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligten Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der nationalen Europol-Stelle die verwaltungstechnischen Modalitäten des Einsatzes des Europol-Bediensteten in der Ermittlungsgruppe, z. B. Ort und Dauer des Einsatzes. Auf Wunsch der zuständigen Behörden können in der gemeinsamen Vereinbarung die Befugnisse der Europol-Bediensteten begrenzt werden. Eine Erweiterung ihrer Befugnisse über die in der Europol-Konvention und insbesondere in ihrem Artikel 3a des Europol-Übereinkommens beschriebenen hinaus ist dagegen nicht möglich. Die Vereinbarungen werden auf der Grundlage von Regeln entworfen, die durch den Europol-Verwaltungsrat beschlossen werden.

2.3 Artikel 3a Abs. 3 Europol-Übereinkommen

Artikel 3a Abs. 3 des Europol-Übereinkommens bestimmt, dass Europol-Bedienstete bei der Durchführung ihrer Aufgaben in der gemeinsamen Ermittlungsgruppe der Sachleitung des Gruppenleiters unterstehen. Die Bedingungen für die Aufgabenerfüllung sind in einer Vereinbarung nach Artikel 3a Abs. 2 (neu) des Europol-Übereinkommens festgelegt. Eine Einflussnahmemöglichkeit des Europol-Direktors auf die Tätigkeiten der Ermittlungsgruppe besteht nicht.

2.4 Artikel 3a Abs. 4 und 5 Europol-Übereinkommen

Grundsätzlich ist die nationale Europol-Stelle gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Europol-Übereinkommens die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den Mitgliedstaaten. Der an der Arbeitsgruppe teilnehmende Europol-Bedienstete muss jedoch schnell auf die bei Europol gespeicherten Daten zugreifen und auch erlangte Informationen zügig in die automatisierten Informationssammlungen einstellen können. Wäre ihm dies nicht möglich,

müsste die Abfrage und Eingabe der Daten über die jeweilige nationale Stelle erfolgen. Dies würde zu einem vermeidbaren Zeitverlust führen und den Nutzen eines Einsatzes von Europol-Bediensteten in der Ermittlungsgruppe schmälern.

Daher wurde dem teilnehmenden Europol-Bediensteten nach Artikel 3a Abs. 4 des Europol-Übereinkommens ermöglicht, in der gemeinsamen Ermittlungsgruppe direkt auf die bei Europol gespeicherten Daten zuzugreifen und die Daten an Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe weiterzugeben. Um die erforderliche Koordination zwischen der nationalen Europol-Stelle des betroffenen Mitgliedstaates und Europol zu gewährleisten, wird die nationale Stelle des Mitgliedstaates, aus dem die Informationen stammen, von der Weitergabe der Daten unterrichtet.

Die Eingabe von Daten ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Europol-Übereinkommens grundsätzlich Angelegenheit der nationalen Stelle. Zwecks Beschleunigung des Informationsaustausches enthält Artikel 3a Abs. 5 des Europol-Übereinkommens jedoch eine Ausnahme von dieser Regel: Danach können Informationen aus den Mitgliedstaaten mit Zustimmung des Mitgliedsstaates, der die Information zur Verfügung gestellt hat, durch Europol-Bedienstete in eine der automatisierten Informationssammlungen Europols eingegeben werden.

Artikel 3a Abs. 5 des Europol-Übereinkommens ist Rechtsgrundlage für die Speicherung der von den Teilnehmern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe übermittelten Daten, enthält selbst jedoch keine Ermächtigungsgrundlage für die Informationsübermittlung an den Europol-Bediensteten. Diese ist dem nationalen Recht zu entnehmen. Die Tätigkeit der deutschen Teilnehmer der gemeinsamen Ermittlungsgruppen richtet sich im nationalen Recht nach den Vorschriften der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Daher ergibt sich die Zulässigkeit von Datenübermittlungen durch deutsche Teilnehmer der gemeinsamen Ermittlungsgruppen an den Europol-Bediensteten ebenfalls aus den Rechtshilfenvorschriften. Mit der Umsetzung des EU-Rechtshilfeübereinkommens vom 29. Mai 2000, in dessen Artikel 13 die Einrichtung der gemeinsamen Ermittlungsgruppen enthalten ist, in nationales Recht, werden die erforderlichen Datenübermittlungsnormen an die ausländischen Teilnehmer der gemeinsamen Ermittlungsgruppen in den Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geschaffen, wobei § 14 Bundeskriminalamtgesetz unberührt bleibt.

2.5 Artikel 3a Abs. 6 Europol-Übereinkommen

Die Tätigkeit von Europol-Bediensteten in der gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist ähnlich risikobehaftet wie die der teilnehmenden Beamten der anderen Mitgliedstaaten. Daher sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Einsatzmitgliedstaates gemäß Artikel 3a Abs. 6 des Europol-Übereinkommens auf sie anwendbar und zwar sowohl im Hinblick auf Straftaten, die Europol-Bedienstete begehen, als auch im Hinblick auf Straftaten, die gegen sie begangen werden. Eine ähnliche Regelung wurde auch für Beamte der Mitgliedstaaten getroffen, die an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen. Diese Beamten werden in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des jeweiligen Einsatzmitgliedstaates gleichgestellt (Artikel 15 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000

über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU – ABl. EG Nr. C 197 S. 1 – und Artikel 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen – ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

Artikel 3a Abs. 6 des Europol-Übereinkommens stellt eine Ausnahme zu der in Artikel 8 des Europol-Immunitätenprotokolls gewährten Immunität der Europol-Bediensteten dar. Die dadurch erforderliche Ausnahmeklausel zu Artikel 8 des Europol-Immunitätenprotokolls ist in Artikel 2 des Protokolls enthalten (siehe unten).

3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Protokolls

Einfügung eines Artikels 3b Europol-Übereinkommen

Artikel 3b regelt die Behandlung von Ersuchen Europols um Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen in den Mitgliedstaaten. Diese Ersuchen kann Europol in Deutschland über die nationale Stelle unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft richten. Absatz 1 regelt die Pflicht der Mitgliedstaaten, etwaige Ermittlungersuchen von Europol unverzüglich zu bearbeiten und angemessen zu prüfen. Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgerufen, Europol über eine eventuelle Einleitung von Ermittlungen zu informieren; sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Es besteht aber die Verpflichtung des ersuchten Mitgliedstaates, Europol eine begründete Entscheidung zu übermitteln, sofern ein Ersuchen zur Einleitung von Ermittlungen abgelehnt wurde (Absatz 2). Von dieser Begründung kann abgesehen werden, wenn dadurch laufende Ermittlungen gefährdet oder wesentliche Sicherheitsinteressen beeinträchtigt würden.

Absatz 3 stellt klar, auf welchem Weg die Antworten der Mitgliedstaaten auf die Ersuchen von Europol gemäß Absatz 1 zu übermitteln sind. Dies bestimmt sich nach dem Europol-Übereinkommen und den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Nach Artikel 4 Abs. 2 des Europol-Übereinkommens ist die in den Mitgliedstaaten zu errichtende nationale Stelle grundsätzlich die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Dies ist nach Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150) in Deutschland das Bundeskriminalamt in Wiesbaden.

Da Eurojust ebenfalls Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten um die Einleitung von Ermittlungsverfahren ersuchen kann (Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 7 Buchstabe a des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität – ABl. EG Nr. L 63 S. 1), ist eine Koordination der Ermittlungersuchen beider Institutionen auf der Grundlage gegenseitiger Unterrichtung notwendig. Näheres wird durch ein Kooperationsabkommen zwischen Europol und Eurojust bestimmt (Absatz 4).

4. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Protokolls

Einfügung eines Artikels 39a Europol-Übereinkommen

Artikel 39a des Europol-Übereinkommens ergänzt die Haftungsregelungen des Artikels 38 (Haftung Europols wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung) und des Artikels 39 des Europol-Übereinkommens (vertragliche und außervertragliche Haftung Europols), da

diese Vorschriften bei Verursachung eines Schadens durch einen Europol-Bediensteten im Rahmen seiner Tätigkeit in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nicht einschlägig sind. Die Haftungsregelung ist an die Regelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten in gemeinsamen Ermittlungsgruppen gemäß Artikel 16 EU-Rechtshilfeabkommen angelehnt.

Absatz 1 sieht vor, dass Schäden, die Europol-Bedienstete bei ihrer Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen verursachen, derjenige Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wurde, so ersetzt, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten. Maßgeblich für die Leistung von Schadensersatz ist also das nationale Recht des Mitgliedstaates, in dem der Schaden verursacht wurde. Nach Absatz 2 kann der betroffene Mitgliedstaat Europol grundsätzlich in Regress nehmen. Der Verwaltungsrat entscheidet bei eventuellen Meinungsverschiedenheiten zwischen Europol und dem betroffenen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der durch Europol zu leistenden Erstattung.

5. Artikel 1 Nr. 3 des Protokolls

Artikel 28 Abs. 1 Europol-Übereinkommen

Artikel 28, der die Aufgaben des Europol-Verwaltungsrates festlegt, wird um die dem Verwaltungsrat über-

tragenen Aufgaben durch die neuen Artikel 3a Abs. 2 und Artikel 39a Abs. 2 des Europol-Übereinkommens ergänzt.

6. Artikel 2 des Protokolls

Sowohl Europol-Bedienstete als auch Beamte der Mitgliedstaaten könnten bei ihrer Tätigkeit in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe gegen strafrechtliche Vorschriften des jeweiligen Einsatzmitgliedstaates verstoßen. Gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a des Europol-Immunitätenprotokolls genießen Europol-Bedienstete Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen. Diese Immunität soll nach dem neuen Artikel 3a Abs. 6 des Europol-Übereinkommens jedoch nicht gewährt werden, wenn Europol-Bedienstete ihre Aufgaben nach Artikel 3a des Europol-Übereinkommens in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe wahrnehmen. Daher wird Artikel 8 des Europol-Immunitätenprotokolls mit einem neuen Absatz 4 um eine Ausnahme von dem Grundsatz der Immunität der Europol-Bediensteten ergänzt.

7. Artikel 3 bis 5 des Protokolls

Diese Artikel enthalten Regelungen zum Inkrafttreten des Protokolls, zum Beitritt weiterer Mitgliedstaaten sowie Verwahrungsvorschriften.